



Die Senatorin für Bildung und Wissenschaft  
Rembertiring 8-12 · 28195 Bremen

Auskunft erteilt  
Frau Behrens

Zimmer 232

T 0421 361 15230  
F 0421 496-15230

E-mail  
[barbara.behrens@bildung.bremen.de](mailto:barbara.behrens@bildung.bremen.de)

Mein Zeichen  
(bitte bei Antwort angeben)  
24-16

Grundschulen und Förderzentren  
der Stadtgemeinde Bremen

nachrichtlich:

- Grundschulen in freier Trägerschaft der Stadtgemeinde Bremen
- Magistrat der Stadt Bremerhaven

Bremen, den 10.12..2013

## **Verfügung Nr. 68/2013**

### **Anmeldung der Schulanfängerinnen und Schulanfänger zum Schuljahr 2014/2015**

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit diesem Schreiben möchte ich Ihnen wichtige Hinweise zum anstehenden Einschulungsverfahren geben.

#### **Einschulungsbenachrichtigungen**

Alle Erziehungsberechtigten der im letzten Jahr zurückgestellten Kinder, der schulpflichtigen Kinder und der Karenzzeitkinder erhalten von der Senatorin für Bildung und Wissenschaft eine schriftliche Benachrichtigung mit den Anmeldezeiten der Anmeldeschule und weiteren Informationen.

#### **Geburtszeiträume für das Schuljahr 2014/2015**

- |                                     |                         |
|-------------------------------------|-------------------------|
| • Im Vorjahr zurückgestellte Kinder | 01.07.2006 – 30.06.2007 |
| • Schulpflichtige Kinder            | 01.07.2007 – 30.06.2008 |
| • Karenzzeitkinder                  | 01.07.2008 – 31.12.2008 |

#### **Einschulung von Karenzzeitkindern**

In der Einschulungsbenachrichtigung für Karenzzeitkinder werden die Eltern ausdrücklich darauf hingewiesen, dass eine Anmeldung während des Anmeldezeitraumes vorgenommen werden kann und diese Anmeldung verbindlich ist. Durch die Anmeldung wird das Kind gemäß § 53 Abs. 2 des Bremischen Schulgesetzes zum 01.08.2014 schulpflichtig und unterliegt damit den gesetzlichen Bestimmungen zur Einhaltung und Überprüfung der Schulpflicht. Die Anmeldung kann nicht zurückgezogen werden oder nach Ablauf der allgemeinen Anmeldefrist (31.01.2014) nachgeholt werden.

#### **Einschulung von jüngeren Kindern**

Jüngere Kinder können abweichend von den o.g. Geburtszeiträumen aufgenommen werden, wenn

- sie in der Zeit vom 1. Januar bis 30. Juni 2015 sechs Jahre alt werden

- ihre sprachliche, körperliche, kognitive, sozial-emotionale und motorische Entwicklung erwarten lässt, dass die schulische Lernanforderung erfüllt werden kann und sie nicht durch den Unterricht und das übrige Schulleben überfordert werden.

Die Eltern dieser jüngeren Kinder erhalten keine Einschulungsbenachrichtigung von der Behörde. Sie müssen die vorzeitige Einschulung bei der zuständigen Grundschule beantragen und begründen. Die Schule fordert vor der Entscheidung Gutachten an

- von der Kindertagesstätte
- vom schulärztlichen Dienst
- eventuell zusätzlich vom Regionalen Beratungs- und Unterstützungszentrum (ReBUZ).

Über die Aufnahme entscheidet die Schulleitung.

### **Einschulung von Kindern mit sonderpädagogischem Förderbedarf im Bereich Wahrnehmung und Entwicklung (W+E)**

Die Erziehungsberechtigten, deren Kinder einen vermuteten sonderpädagogischen Förderbedarf im Bereich W+E haben, nehmen ebenfalls die Anmeldeformalitäten an der für sie zuständigen Anmeldeschule vor. Sie reichen hier auch die Anträge zur Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs ein. Die Verfahren werden durch das Zentrum für unterstützende Pädagogik (ZUP) der Grundschule geführt.

Die Beschulung erfolgt an einer Schule mit einem Zentrum für unterstützende Pädagogik (ZUP), die die entsprechende bauliche, räumliche und personelle Infrastruktur für die „Sonderpädagogische Förderung im Bereich Wahrnehmungs- und Entwicklungsförderung“ aufweist. Diese Zentren für unterstützende Pädagogik (ZUP) sind in erster Linie an den bisherigen sog. Kooperations-Standorten W+E der Grundschulen eingerichtet.

Eine Kopie des Anmeldebogens und des Antrages senden Sie bitte an Ihre zuständige Schulaufsicht. Über den Ort der Beschulung entscheidet die Schulaufsicht nach Ihrer Beteiligung in Absprache mit der für das Verfahren verantwortlichen ZUP – Leitung.

### **Zurückstellen von schulpflichtigen Kindern**

Gemäß § 53 (1) Schulgesetz entscheidet die Fachaufsicht auf Grundlage eines schulärztlichen Gutachtens über die Zurückstellung von schulpflichtigen Kindern. Leiten Sie bitte die bei Ihnen gestellten Anträge auf Zurückstellung mit den entsprechenden Unterlagen an Ihre zuständige Schulaufsicht zur Entscheidung weiter.

### **Schulärztliche Untersuchung**

Zusammen mit der Einschulungsbenachrichtigung wird ein Fragebogen zur schulärztlichen Untersuchung verschickt. Dieser Fragebogen soll im verschlossenen Umschlag bei der Schulanmeldung in der Schule abgegeben werden. Ich bitte Sie, die verschlossenen Umschläge zusammen mit der ausgefüllten Liste der angemeldeten Kinder an den schulärztlichen Dienst zu senden. Der schulärztliche Dienst wird auf der Grundlage der Fragebögen Untersuchungstermine festsetzen. Danach können Sie die Eltern zur schulärztlichen Untersuchung einladen.

Den Fragebogen zur schulärztlichen Untersuchung, die Liste zur Meldung für den schulärztlichen Dienst und die Einladung zur Schuluntersuchung finden Sie in SDP unter Formulare/Einschulung.

## **Anmeldungen zu Ganztagsgrundschulen**

Die Eltern können bei ihrer zuständigen Anmeldeschule auch die Einschulung an einer Ganztagsgrundschule beantragen. Bitte weisen Sie in der Beratung besonders auf die wohnortnahen Ganztagsgrundschulen hin. Reichen Sie die gestellten Anträge zur Vorbereitung des evtl. durchzuführenden Aufnahmeverfahrens nach § 7 der Aufnahmeverordnung umgehend an die entsprechende Ganztagsgrundschule weiter.

## **Regionalkonferenzen**

Es wird festgelegt, dass die Regionalkonferenzen ihre Entscheidungen bis zum **05.03.2014** treffen. Eine gesonderte Verfügung zur Durchführung der Regionalkonferenzen erhalten Sie mit den entsprechenden Materialien rechtzeitig.

Um Irritationen zu vermeiden, erhalten **alle Eltern**, deren Kinder eingeschult werden, einen Aufnahme- oder Ablehnungsbescheid bzw. eine kurze Aufnahmebestätigung. Diese Schreiben sind einheitlich am **20.03.2014** zu verschicken.

## **Aufnahme niedersächsischer Schüler/innen – Schulbesuch außerhalb Bremens**

Kinder, die mit Hauptwohnung in Niedersachsen gemeldet sind, können nur dann in eine bremische Schule aufgenommen werden, wenn eine Freistellungserklärung der für die Hauptwohnung der Schülerin oder des Schülers zuständigen Schulbehörde vorgelegt wird. Eine Aufnahme erfolgt grundsätzlich nachrangig. Die Kinder, die auf Grund der Gastschulverträge mit den Gemeinden Stuhr und Schwanewede eine bremische Schule besuchen können, werden den Anmeldeschulen von den Gemeinden aufgegeben.

Sollten Eltern Ihnen mitteilen, dass ihr Kind trotz der Hauptwohnung in Bremen außerhalb Bremens beschult werden soll bzw. wird, machen Sie sie bitte darauf aufmerksam, dass es für einen solchen Schulbesuch erforderlich ist, einen begründeten formlosen Antrag auf Befreiung von der Einhaltung der gesetzlichen Schulpflicht in Bremen zu stellen. Aus dem Antrag muss der Ort und der Name der Schule sowie der Grund und die voraussichtliche Dauer der beantragten Befreiung hervorgehen. Eine Schulbescheinigung oder Anmeldebestätigung ist ebenfalls erforderlich. Über die Befreiung vom Schulbesuch in Bremen wird bei der Senatorin für Bildung und Wissenschaft entschieden.

## **Einschulungstag**

Der Einschulungstag wird festgelegt auf **Sonnabend, 13.09.2014**.

Bitte geben Sie allen Eltern die notwendigen Informationen und Hilfestellungen.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

gez. Petra Perplies-Voet